



LEGENDE

Pflanzmaßnahmen

- 210 Entwicklung einer Baumreihe
- 211 Neupflanzung Einzelbäume

Wiederherstellung Bestand

- 1.8.3 Gebüschsukzession
- 2.0 Ackerfläche
- 2.10 Regeneration Baum- und Strauchhecke durch Stockausschlag
- 2.2.14.2A Radwegegebüschungen mit Wiesencharakter
- 2.2.14.2D Artenarme Wiese
- 0.00 Bankett
- 0.03 Straßenbegleitgrün
- 0.04 Garten
- 0.14 Ufersaum
- 0.15 wasserführender Graben
- 0.7 Hochstaudenflur

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- 1.8.3.0 Tabufläche außerhalb des Baufeldes
- 1.8.3.1 Erhalt von Einzelbäumen; bei Bedarf Einzelsicherung
- 1.8.3.2 Erhalt von Gebüsch
- 0.1 Schutzzaun

Technische Planung

- 0.1 Rad- und Gehweg
- 2.0 Sickermulde
- 0.01 Angleichfläche Asphalt
- 0.02 vollversiegelte Fläche
- 0.03 teilversiegelte Fläche
- 0.04 Verbundstein
- 0.05 Radfahrertur
- geplante Baufeldgrenze / Planfeststellungsgrenze

1 2 3 4 5 6

1 2 3 4 5 6

1 2 3 4 5 6

<p>IFONA GmbH Privates Institut für Ökologie, Natur- und Artenschutz GmbH Hugentorstraße 58 66333 Völklingen-Ludweiler Tel.: 06898 - 94 39 60 Fax: 06898 - 94 39 62</p>	Datum	Zeichen	
	bearbeitet	07/2019	T. Lingj
	gezeichnet	07/2019	D. Bychikov
	geprüft	07/2019	K. Doering
Projekt-Nr.:		2017-10	

<p>Landesbetrieb für Straßenbau Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen</p>	Datum	Zeichen	
	bearbeitet	09/20	J.Schmidt
	geprüft	09/20	J.Schmidt
	Projekt-Nr.:		

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

FESTSTELLUNGSENTWURF

<p>SAARLAND - STRASSENBAUVERWALTUNG</p>	<p>Unterlage / Blatt-Nr.: 9.2 / 3 Landschaftspflegerische Begleitplan Landschaftspflegerische Maßnahmen Planungsabschnitt 2</p>
<p>B 268, NK 6406 217 - NK 6507 020, 0+247.000-3+362.000</p>	<p>Maßstab: 1:250</p>

<p>B 268, Neubau Rad- und Gehweg Lückenschluss Niederloshheim-Nunkirchen</p>	<p>Aufgestellt Nunkirchen, den 05.10.2020 SAARLAND - Landesbetrieb für Straßenbau gez. Werner Neuzitz (Leiter des Landesbetriebes für Straßenbau)</p>
<p>Einzelbaum Fr = Fraxinus excelsior / Esche Qr = Quercus robur / Stiel-Eiche Sn = Sambucus nigra / Schwarzer Holunder Tc = Tilia cordata / Winter-Linde</p>	<p>nachrichtlich: Schutzgebiete FFH-Gebiet Landschaftsschutzgebiet "Hözbach zwischen Rappweiler und Niederloshheim" (L 6406-305)</p>
<p>Antilche Kartierungen Gesetzlich geschützt nach §30 BNatSchG (GB) FFH - Lebensraumtypen (BT)</p>	<p>Maßnahmen Nr. Bezug zur fortlaufenden Konfliktnummer</p>

V 1 K 1

Schutz von Boden, Grund- und Oberflächenwasser vor Verunreinigungen

Die Schutzvorschriften zum Schutz vor chemischen Verunreinigungen werden eingehalten (vgl. DIN 18920, Pkt. 3.1).
Dazu gehören:

- Vorhalten von sachgerechten Entsorgungseinrichtungen auf der Baustelle;
- der sachgerechte Umgang mit Treib- und Schmierstoffen, Farben und Lösungsmitteln;
- ständige Kontrolle der Baumaschinen und -fahrzeuge;
- sachgemäße Entsorgung eventuell anfallender Abfallstoffe.

V 2 K 2

Bodenschutz, Wiederherstellung von Bodenflächen

Profilgerechte Aufnahme und seitliche Zwischenlagerung des Bodens separat nach Ober- und Unterboden vor Beginn der weiteren Arbeiten.
Druckverleider Aufbau der temporären Baustraßen zur Reduzierung von Bodenverdichtungen auf ein unerhebliches Maß. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden Baustraße und angrenzende Sicherungsmaterialien (Vlies) vollständig entfernt.
Der Erdmasseneinbau wird nach Ober- und Unterboden getrennt gelagert und anschließend schichtenkonform wieder eingebaut. Die Flächen werden gemäß DIN 18 915 Pkt. 7.6.2 gelockert. Sämtliche Überschussmassen werden entfernt.
Bodenlockerung und Herstellung eines Feinplanums.
Die DIN 18 915 wird beachtet.

V 3.1 K 3 (PA1: 0+000, PA2: 0+463 und 0+606)

Schutz der Fließgewässer vor baubedingten Beeinträchtigungen

- Aufstellen von Schutzzaunen entlang der Gewässer mit Fußsicherung aus Bohlen zur Vermeidung eines Eintrags von Baustoffen (Sand, o.ä.)
- Alternativ: Gewässereinhausung oder Verrohrung, verbunden mit anschließender Wiederherstellung/Neuprofilierung, dabei Verzicht auf Sicherung mit Wasserbausteinen.

V 3.2 K 3 (PA2: 0+463 und 0+606)

Erhalt bzw. Verbesserung der Durchgängigkeit durch Vergrößerung der Brückenmaße (Lichte Höhe und Lichte Weite) im Vergleich zu den Bestandsbrücken. Gestaltung als offene Brücke und/oder nach unten offenes Kastenprofil mit unbefestigter Sohle.

V 4 K 4, K 10

Anpassung des Baufeldes

Anpassung des Baufeldes an den hochwertigen Biotopbestand und größtmögliche Aussparung aus dem Baufeld und den erforderlichen BE-Flächen (s. Tabulflächen); Bei Bedarf Einzeltammschutz und fachgerechter Rückschnitt von ins Baufeld hineinragender Äste. Stellen von Schutzzaunen und Ausweisung von Tabulflächen.

V 5 K 4

Bauen Vor-Kopf.

Der Radweg wird im Bereich der ehemaligen Bahnstrecke vollständig in Vor-Kopf-Bauweise errichtet. Zufahrten werden ausschließlich im Bereich von vorhandenen Wegen, welche die ehemalige Bahntrasse kreuzen, angelegt. Somit können die angrenzenden Biotope geschützt werden.

V 6 K 8

Rodungszeitbeschränkung

Rodungsarbeiten und größere Rückschnittarbeiten werden außerhalb der Brutperiode von Vögeln zwischen dem 01.11. und dem 28.02. durchgeführt um eine Gefährdung von Vogelbruten durch die Rodung von Gehölzen auszuschließen.

V 7 K 9

Schutz der Wasseramsel

Unattraktive Gestaltung des Bauwerks im Herbst / Winter vor Baubeginn (bis spätestens 15. Januar) durch Verfüllung von Nischen, Anbringen von Vogelabweisern, Einhausung mit Kaninchendraht o.ä., um eine Nutzung der Brücke als Brutstandort für die Wasseramsel zu vermeiden. Alternativ Rückbau des Brückenbauwerks im Winterhalbjahr bis 15.1. Anbringen von mindestens 3-4 Nisthilfen in einiger Entfernung zum Baufeld am Gewässer z. B. an überhängenden Ästen als Ersatz für die bauteilhaft wegfallenden Brutstandorte. (bis spätestens 15. Januar)

V 8 K 11

Ermittlung und Schutz von Lebensstätten von Fledermäusen

Vor Beginn der Bauarbeiten werden aus dem Baufeld und den BE-Flächen für Kleinsäuger und Reptilien besonders attraktive Strukturen mit einer Eignung als Versteckplatz (etwa größere Steinhäufen, Reishäufen bzw. Astwerk u. ä.) entfernt. Die Beseitigung der Verstecke erfolgt in Handarbeit in den Zeiträumen von Mitte März bis Ende April oder von Ende August bis Ende September und damit zu Zeiten, in denen potenziell betroffene Arten agil sind und dem Geschehen ausweichen können.

V 10 K 12

Schutz von potenziellen Haselmausvorkommen - Zeitbegrenzung zur Durchführung der Baufeldfreimachung

Der Rückschnitt von Gehölzen und Gebüsch zur Freimachung des Baufeldes bzw. zur Herstellung eines ausreichenden Luftraums ist auf das Winterhalbjahr (vom 01.11. bis 28.02.) beschränkt. Wurzelstöcke werden im Winterhalbjahr im Baufeld belassen. Etwaige im Baufeld überwinterte Haselmause können mit Beginn der Aktivitätszeit (ab März/April) aus dem Baufeld ausweichen.

V 11 K 13

Beseitigung von potenziellen Verstecken aus dem Baufeld und den BE-Flächen

Vor Beginn der Bauarbeiten werden aus dem Baufeld und den BE-Flächen für Kleinsäuger und Reptilien besonders attraktive Strukturen mit einer Eignung als Versteckplatz (etwa größere Steinhäufen, Reishäufen bzw. Astwerk u. ä.) entfernt. Die Beseitigung der Verstecke erfolgt in Handarbeit in den Zeiträumen von Mitte März bis Ende April oder von Ende August bis Ende September und damit zu Zeiten, in denen potenziell betroffene Arten agil sind und dem Geschehen ausweichen können.

A 1 K 5, K 6, K 14

Wiederherstellung von Saumstrukturen nach Wiederherstellung des Baufeldes durch Sukzession und Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung

A 2 K 7, K 14

Entwicklung von Baumreihen

A 3 K 7, K 14

Wiederherstellung und Entwicklung von Gebüsch

A 4 K 7, K 14

Regeneration der Baum- und Strauchhecken entlang des Bahndamms durch Stockausschlag und Sukzession

A 5 K 9

Schaffung eines Brutstandortes für die Wasseramsel

Befestigung von ein bis zwei Nisthilfen an der neuen Brücke nach Beendigung der Maßnahme werden als Ersatz für die wegfallenden Brutmöglichkeiten

A 6 K 10

Aufhängen von 10 Vogelkästen in der näheren Umgebung nach der Baufeldfreistellung und vor Beginn der neuen Brutzeit. Standortwahl und Anbringung unter Anleitung eines Tierökologen.

2.400 Lfd. Nr. des Regelungsverzeichnisses

Maßnahmen Nr. Bezug zur fortlaufenden Konfliktnummer

V 6 K 8
Rodungszeitbeschränkung

Rodungsarbeiten und größere Rückschnittarbeiten werden außerhalb der Brutperiode von Vögeln zwischen dem 01.11. und dem 28.02. durchgeführt um eine Gefährdung von Vogelbruten durch die Rodung von Gehölzen auszuschließen.

↑ Erläuterung der Maßnahme

A = Ausgleichsmaßnahme
V = Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme

D:\PROJEKTE\2017-10_B086_Planung_Maßnahmen\04_GIS\02_Blaup_3_Maßnahmen_A250.mxd